

# NACHGELESEN

Informationen für Mitglieder und Partner der Arbeitgeberverbände Ruhr/Westfalen

November 2024

## Rechtsfragen zur mobilen Arbeit

Mobile Arbeit, Homeoffice, Telearbeit, Workation – alle Fragen rund um diese Themen besprach David Hagen, Direktor des Arbeitsgerichts Krefeld beim Seminar „Rechtsfragen zum mobilen Arbeiten/Homeoffice“ im Verbandshaus in Bochum. Rund 20 Teilnehmer vor Ort und über 60 online zugeschaltete Führungskräfte aus Mitgliedsunternehmen folgten seinen Ausführungen. Hier einige Kernaussagen und Impressionen der Veranstaltung.



Führungskräfte aus zahlreichen Mitgliedsunternehmen informierten sich zum Thema.

### Was denn nun? Mobile Arbeit, Homeoffice oder Telearbeit?

Eine gesetzliche Definition zum Homeoffice und mobiler Arbeit gibt es nicht.

Unter **mobiler Arbeit** versteht man Erbringung der Arbeitsleistung unabhängig vom festen Ort, also zu Hause, beim Kunden oder im Café.

**Homeoffice** beschreibt die Arbeit von Zuhause. Eine genaue gesetzliche Definition gibt es zur Zeit nicht.

**Telearbeitsplätze** sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat.

Diese Form unterliegt der Arbeitsstättenverordnung.



### Mobile Arbeit und Rechte des Betriebsrates:

Die Entscheidung über das „Ob“ ist mitbestimmungsfrei und der Betriebsrat hat auch kein Initiativrecht. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung nach § 87 I Nr. 14 BetrVG, also dem „Wie“ - Beginn und Ende der (mobilen) Arbeit, dem Ort, von dem aus mobil gearbeitet wird, der Erreichbarkeit und den konkreten Anwesenheitspflichten, den einzuhaltenden Sicherheitsaspekten etc. - muss der Betriebsrat hinzugezogen werden.

„Die Anzahl der Tage Mobiler Arbeit pro Woche ist nicht mitbestimmungspflichtig. Denn diese Regelung fällt meiner Meinung nach unter das ‚Ob‘“, so David Hagen.



### Beendigung von Mobiler Arbeit

Länger diskutiert wurde zur Frage, wann der Arbeitgeber von sich aus die Mobile Arbeit beenden kann. Die einvernehmliche Beendigung ist der einfachste Fall und auch der Arbeitnehmer kann Mobile Arbeit einseitig beenden, da es keine Verpflichtung zur Teilnahme gibt. Bei der einseitigen Beendigung durch den Arbeitgeber muss dieser die Kontrolle über die Grenzen des billigen Ermessens gemäß § 106 Gewerbeordnung berücksichtigen, so David Hagen, der anschloss: „Es ist aber empfehlenswert, eine vertragliche Regelung aufzunehmen“, und zeigte eine divergierende LAG-Rechtsprechung zu Fällen auf, bei denen eine solche Regelung fehlte. In diesem Zusammenhang verwies er auf eine aktuelle Entscheidung des LAG Hamm aus 2023, wonach Arbeitgeber eine Home-Office-Vereinbarung gesondert kündigen konnte, da diese einen entsprechenden Kündigungsvorbehalt enthielt. Martin Beckschulze merkte dazu an: „In der Beratungspraxis empfehlen wir hierzu eine Betriebsvereinbarung. Ein Muster dazu finden Sie in unserem AGV-Net.“

### Mobile Arbeit im Ausland

Schnell kompliziert wird es bei Mobiler Arbeit im Ausland, insbesondere wegen der sozialversicherungspflichtigen und steuerrechtlichen Fragen. In diesem Kontext verwies Veranstaltungspate und Verbandsjurist Martin Beckschulze auf eine Veranstaltung am 11. März zum Thema „Mitarbeiterentsendung ins Ausland und grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten“ hin. Zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen wies David Hagen auf folgende Punkte hin:

Nachweisgesetz bei einem Auslands-Aufenthalt länger als vier Wochen, anzuwendendes Recht, Einsatzdauer / Maximale Dauer / Befristung, Rücknahmemöglichkeit der Gestattung / Widerrufs Klausel / Rückholrecht, Vergütung, Technische Anforderungen an den (Workation-)Arbeitsplatz und Datenschutz, Verpflichtung zur Einhaltung der deutschen und lokalen Arbeitsschutzvorschriften (u.a. Höchst arbeitszeiten, lokale Feiertage), Urlaubsregelungen für deutsche und lokale Feiertage, Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitszeiterfassung und Erreichbarkeit, sowie Ausschluss der Vergütung für Wegzeiten bzw. Fahrtkosten zum Ort der Workation. Ein AGV-Kompakt zum Thema „Mobile Arbeit im Ausland“ finden Sie in unserem AGV-Net.

*Der Referent des Seminars David Hagen,  
 Direktor des Arbeitsgerichts Krefeld,  
 erklärte viele verschiedene Aspekte der  
 Mobilen Arbeit.*

